Streitige Marke: Farbige Bildmarke in Rosa — Unionsmarke Nr. 10 214 195.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2017 in der Sache R 930/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten des Verfahrens, sollte er als Streithelfer beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen die Art. 59 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. März 2017 — Naftogaz of Ukraine/Kommission (Rechtssache T-196/17)

(2017/C 151/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NJSC Naftogaz of Ukraine (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Mjaaland, A. Haga, P. Grzejszczak und M. Krakowiak)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2016) 6950 der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/ 55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

- 1. Erster Klagegrund: Nichtigkeit des Beschlusses der Kommission aus dem Jahr 2016 wegen Unzuständigkeit.
 - Art. 36 Abs. 9 der Richtlinie 2009/73/EG übertrage der Kommission nicht die Zuständigkeit zur Genehmigung der Entscheidung einer Regulierungsbehörde, mit der eine nach Art. 36 Abs. 1 gewährte Ausnahme, die sie zuvor genehmigt habe, geändert werde.
 - Hilfsweise sollte die Kommission für die Genehmigung einer solchen Entscheidung zuständig sein –, sei dies nur in begrenzten Situationen der Fall, etwa wenn sich die Umstände seit dem Zeitpunkt ihrer vorherigen Genehmigungsentscheidung wesentlich geändert hätten. Anderenfalls würde der Grundsatz der Rechtssicherheit untergraben. Unter den Umständen des vorliegenden Falls sei die Kommission nicht zum Erlass des Beschlusses berechtigt gewesen.

- 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73.
 - Hilfsweise sollte die Kommission für den Erlass des Beschlusses grundsätzlich zuständig sein –, könne sie diesen nur rechtmäßig erlassen, wenn die Kriterien von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 erfüllt seien.
 - Der Beschluss sei unter Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a erlassen worden. Durch den Beschluss werde weder der Wettbewerb bei der Gasversorgung noch die Versorgungssicherheit in zentral- und osteuropäischen Ländern der EU und der Energiegemeinschaft verbessert.
 - Der Beschluss sei unter Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. b erlassen worden. Es bestehe kein Investitionsrisiko, da die maßgebliche Pipeline seit Juli 2011 in Betrieb sei.
 - Der Beschluss sei unter Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. e erlassen worden. Er wirke sich nachteilig auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Binnenmarktes in der EU und der Energiegemeinschaft aus, da er die beherrschende Stellung von PJSC Gazprom und ihren verbundenen Unternehmen auf dem relevanten geografischen Markt ausbauen und zur Aufteilung des Binnenmarkts entlang nationaler Grenzen beitragen dürfte.
- 3. Dritter Klagegrund: Fehlende Begründung.
 - Der Beschluss enthalte unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV keine hinreichende Angabe von Gründen oder Beweisen zur Stützung der Schlussfolgerungen der Kommission.
- 4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 216 Abs. 2 AEUV.
 - Nach Art. 216 Abs. 2 AEUV b\u00e4nden von der Europ\u00e4ischen Union geschlossene internationale \u00dcbereink\u00fcnfte die Organe der Union.
 - Unter Verstoß gegen Art. 6 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft dürfte der Beschluss den Regulierungs- und Marktrahmen, der Anreize für Investitionen in Erdgasnetze biete, destabilisieren, die Versorgungssicherheit verringern und die Entwicklung von Wettbewerb blockieren. Unter Verstoß gegen Art. 18 des Energiegemeinschafts-Vertrags ermögliche der Beschluss Gazprom den Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt.
 - Unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta wirke sich der Beschluss nachteilig auf den Wettbewerb im Energiesektor aus. Unter Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 der Energiecharta gewähre der Beschluss Gazprom als einer Investorin eine Vorzugsbehandlung und habe nachteilige Auswirkungen auf die Investitionen von Naftogaz im ukrainischen Gastransportsystem.
 - Der Beschluss sei unter Verstoß gegen Art. 274 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine erlassen worden, ohne die Ukraine zu konsultieren oder mit ihr zusammenzuarbeiten.

Klage, eingereicht am 28. März 2017 — Abel u. a./Kommission (Rechtssache T-197/17)

(2017/C 151/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marc Abel (Montreuil, Frankreich) und 1438 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Assous)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- das Vorgehen der Europäischen Kommission für rechtswidrig zu erklären;
- festzustellen, dass den Klägern durch den Erlass der Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) ein Schaden entstanden ist;